

Beitragsordnung

Turn- und Sportverein 1908 Lehrberg e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.06.2024

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins

Es gibt folgende Jahresbeiträge:

Einzelbeitrag für Kinder bis 6 Jahre:	0 €
Einzelbeitrag für Kinder von 6 – 18 Jahren:	60 €
Einzelbeitrag für Erwachsene von 18 – 65 Jahren:	96 €
Einzelbeitrag für Erwachsene über 65 Jahre:	72 €
Familienbeitrag für Erwachsene mit Kindern:	192 €

Die Beiträge werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. per SEPA Lastschrift vom jeweils angegebenen Konto abgebucht und durch den Vereinsausschuss festgesetzt. Mitglieder ohne gültige Bankverbindung sind verpflichtet, den offenen (Rest-)Jahresbeitrag in voller Höhe unverzüglich zu bezahlen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge der Abteilungen

Fußballabteilung; Jahresbeiträge:

Einzelbeitrag für Kinder bis 6 Jahre:	0 €
Einzelbeitrag für Kinder von 6 – 18 Jahre:	25 €
Einzelbeitrag für Erwachsene von 18 – 65 Jahre:	50 €

Die Beiträge werden halbjährlich zum 15.05. und 15.11. per SEPA Lastschrift vom jeweils angegebenen Konto abgebucht und auf Vorschlag der Fußballabteilung durch den Vereinsausschuss festgesetzt. Mitglieder ohne gültige Bankverbindung sind verpflichtet den offenen (Rest-)Jahresbeitrag in voller Höhe unverzüglich zu bezahlen. Die Fußballabteilung übergibt zum 01.05 und 01.11 des Jahres eine Liste an das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied, das die Mitgliederverwaltung entsprechend aktualisiert, damit die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt werden können.

§ 5 Arbeitsleistungen der Abteilungen

1.) Fußballabteilung

Mitglieder der Fußballabteilung, die an mehr als 4 Trainingseinheiten bzw. Spielen teilnehmen sind zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet.

Näheres ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der Fußballabteilung, der vom Vereinsausschuss einstimmig gebilligt wurde.

Die Stunden sind im Zeitraum vom 01.07. des Jahres bis 30.06. des Folgejahres abzuleisten. Die Fußballabteilung führt hierzu als kassenmäßigen Nachweis eine Liste der Fußballmitglieder die zur Arbeitsleistung verpflichtet waren und vermerkt die Anzahl der geleisteten Stunden. Diese Liste ist bis spätestens 31.07. dem Vorstand, der für die Kassenführung verantwortlich zeichnet, vorzulegen.

Dieser berechnet für jede nicht erbrachte Stunde der Arbeitsleistung einen Geldbeitrag i.H.d. gesetzlichen Mindestlohens der am 01.01. des Jahres gültig war und veranlasst die Abbuchung des Beitrages zum 15.08. des Jahres. Die Abrechnungsliste ist als zahlungsbegründende Unterlage zum Beleg zu nehmen.

2.) Arbeitsleistungen, die über den festgelegten Zeitraum hinausgehen werden nicht erstattet.

§ 6 Ausstehende Zahlungen von Beiträgen

Die Grundlage für nachfolgende Regelungen findet sich in § 6 der Satzung wieder.

1.) Alle zahlungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet ein Konto anzugeben bei dem die anfallenden Beiträge abgebucht werden können. Hierzu ist ein entsprechendes SEPA-Mandat dem TSV Lehrberg zu erteilen.

2.) Ist ein Beitragseinzug nicht möglich bzw. wird die Abbuchung durch das jeweilige Bankinstitut abgelehnt befindet sich das Mitglied im Verzug.

3) Bei Verzug eines Mitglieds wird wie folgt verfahren:

- a) Die für das Mitglied zuständige Abteilungsleitung hat das im Verzug befindliche Mitglied nachweislich hinsichtlich des ausstehenden Beitrages anzumahnen und die Begleichung der Schuld innerhalb von vier Wochen einzufordern. Darüber hinaus ist das Mitglied aufzufordern ein funktionierendes Konto für die Beitragsabbuchung anzugeben. Das für die Kassenführung zuständige Vorstandsmitglied ist zu informieren.
- b) Das für die Kassenführung zuständige Vorstandsmitglied informiert die Abteilungsleitung nach Ablauf der Frist, ob die Zahlung eingegangen ist.
- c) Sofern nach Aufforderung der Abteilungsleitung keine Zahlung eingegangen ist, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit vierwöchiger Fristsetzung durch das für die Kassenverwaltung zuständige Vorstandsmitglied an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Adresse.
- d) Sollte innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens kein Zahlungseingang festzustellen sein, ist nach § 6 Absatz 3 der Satzung zu verfahren.
- e) Mitglieder ohne Lastschriftmandat müssen ihre Beiträge jährlich im Voraus bezahlen. Hierzu erhalten diese Mitglieder am Anfang des Jahres eine Rechnung über die für dieses Jahr zu zahlenden Beiträge mit einer Fristsetzung von vier Wochen. Erfolgt keine Zahlung, so ist nach den vorgenannten Buchstaben a bis d zu verfahren. Sofern das Fehlen eines SEPA-Mandats unterjährig eintritt, ist das Schreiben zur Bezahlung der (restlichen) Forderungen für das Jahr unverzüglich nach Feststellung des fehlenden SEPA-Mandats zu erstellen.

§ 7 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich per Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Ansbach Bank geführt, IBAN: DE73 7655 0000 0060 2935 03.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben. Darüber hinaus hat das sämige Mitglied die angefallenen Bankgebühren zu ersetzen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 8 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0 Euro.

Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten (Sportheim) ist eine Tagesgebühr von 180 € (Sommer) bzw. 200 € (Winter) fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 10 Vereinsaustritt, Abteilungsaustritt

- 1.) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- 2.) Der freiwillige Vereinsaustritt ist in § 6 Absatz 2 der Satzung geregelt.
- 3.) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Fußballabteilung ist zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. / 31.12) mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Die zu erbringenden Arbeitsleistungen werden anteilig berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Vereinsausschusses vom 03.07.2024 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 03.07.2024 in Kraft.

Lehrberg, den 03.07.2024

Gez.

Die Vorstandschaft TSV Lehrberg

Anlage 1 zur Beitragsordnung des TSV Lehrberg vom:

Auszug aus der Antragsmail der Abteilung Fußball vom 29.05.2024

Hieraus resultiert folgender Vorschlag der Abteilungsleitung Fußball zu den verpflichtenden Arbeitsstunden.

1. Stundenpflicht für alle aktiven Mitglieder Fußballabteilung ab Ende der offiziellen A-Jugendspielzeit (Alter 18 oder 19 Jahre je nach Geburtsmonat)
2. Stundenpflicht für alle aktiven Mitglieder Fußballabteilung von 18 – 40 Jahre: 10 Stunden
3. Stundenpflicht für alle aktiven Mitglieder Fußballabteilung von 40 – 65 Jahre: 5 Stunden
4. Keine Stundenpflicht für alle aktiven Mitglieder Fußballabteilung die an weniger als 4 Trainingseinheiten und/oder Spielen teilgenommen haben

Jugendtrainer bzw. Herrentrainer sind

als Spielleiter im Herrenbereich tätig sind

im Vereinsausschuss tätig sind

Veranstaltungen von A-Z mit Organisieren und durchführen

Stunden können abgeleistet werden durch:

1. Platzarbeiten (bsp. Streuen, Mähen, allgemeine Platzpflege)
 2. Arbeiten am Sportgelände (bsp. Grünanlagenpflege, Sauberkeit Sportanlage, Handwerkliche Arbeiten rund ums Sportgelände)
 3. Veranstaltung Sportplatz helfen (bsp. Relegation, Jugendturniere, Hüttendienst, AH-Turniere, Schafkopfturnier, Dartturnier, Fasching)
 4. Allgemeine Veranstaltungen TSV (bsp. Weihnachtsmarkt, Dorffest, JHV, Ehrennachmittag, Flyer austragen, Ferienprogramm, Sportfest Schule)
 5. Veranstaltungen anderer Abteilungen (bsp. Jubiläumsfeier, Ehrennachmittag, Sportevent)
-
-